

Beitragsordnung TMM Alumni e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und die Rückstellungen.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags-, Mitgliedsform, Beitragshöhe

Es bestehen drei Mitgliedsformen im TMM Alumni e.V. - die ordentliche Mitgliedschaft, die Ehrenmitgliedschaft und die studentische Mitgliedschaft

1. Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder des TMM Alumni e.V. beträgt 60,00 € pro Jahr.
2. Ehrenmitglieder des TMM Alumni e.V., sowie studentische Mitglieder sind beitragsfrei gemäß der Vereinsatzung. Studentische Mitglieder sind verpflichtet einen aktuellen Immatrikulationsnachweis vorzulegen. Liegt von einem studentischen Mitglied kein aktueller Immatrikulationsnachweis vor, wird der Status des Mitgliedes auf „ordentlich“ geändert und der Mitgliedsbeitrag wird fällig.
3. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag, dem 31.01. eines jeden Jahres, bestehende Mitgliedsstatus maßgebend.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschrift zum 31.01. eines jeden Jahres auf das Vereinskonto eingezogen.
5. Bei Beitritt zum Verein im Zeitraum von Januar bis einschließlich Juni eines Jahres wird der vollständige Jahresbeitrag erhoben.
6. Bei Beitritten zum Verein im Zeitraum von Juli bis einschließlich Dezember eines Jahres wird der hälftige Jahresbeitrag erhoben.
7. Im sozialen Härtefall, Arbeitslosigkeit am jeweiligen Fälligkeitstag, hat jedes Vereinsmitglied das Recht die Zahlung bis nach dem Antritt eines neuen Beschäftigungsverhältnisses auszusetzen. Nach Kenntniserlangung darüber, ist der Vereinsvorstand über diese Tatsache umgehend zu informieren. Nach Antritt eines neuen Beschäftigungsverhältnisses hat das Mitglied des Vereins den vollständigen Jahresbeitrag innerhalb von acht Wochen nach Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses auf das unter § 4 genannte Vereinskonto zu überweisen.
8. Bis nach Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses ist die Mitgliedschaft für Absolventen beitragsfrei. In Abhängigkeit vom Beitrittszeitpunkt zum Verein hat das Mitglied den vollständigen oder hälftigen Jahresbeitrag innerhalb von acht Wochen auf das unter §4 genannten Vereinskonto zu überweisen (siehe auch §3, Punkt 5 und Punkt 6).

§ 4 Vereinskonto

Volksbank Mittweida e.G.

IBAN: DE35870961240197073551

BIC: GENODEF1MIW

§ 5 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende zu erklären.

Beitragsordnung verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 07.08.2015